



**VERORDNUNG**  
 über die Erfassung eines Bebauungsplanes  
 für das „Reilstal“ und „Lünerseegebiet“  
 (M 1 : 11.000)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Vandans vom 19. Oktober 2010 wird gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, in der geltenden Fassung, verordnet:

**§ 1**

In dem im § 2 näher bezeichneten Gebiet sind bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Alp- oder anderen landwirtschaftlichen Gebäuden, von Gebäuden mit Wohn- und sonstigen Aufenthaltsräumen und von Nebengebäuden nur Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen von mindestens 20 Grad zulässig und sind solche Dächer mit Holzschindeln (Fichte oder Lärche) einzudecken.

**§ 2**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung sind im angeschlossenen Lageplan im Maßstab 1 : 3.000 ersichtlich gemacht.

**§ 3**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Teilbauungsplanes sind im angeschlossenen Lageplan im Maßstab 1 : 11.000 ersichtlich gemacht.

Der Bürgermeister  
  
